



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

FOURTH SECTION

CASE OF PAVLOVI v. BULGARIA

(Application no. 72059/16)

JUDGMENT

STRASBOURG

1 February 2022

This judgment is final but it may be subject to editorial revision.

**In der Rechtssache Pavlovi vs. Bulgarien,
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion) in seiner
Eigenschaft als Ausschuss, bestehend aus:**

**Tim Eicke, Präsident,
Faris Vehabović,
Pere Pastor Vilanova, Richter,
und Ilse Freiwirth, stellvertretende Sektionskanzlerin,**

in Anbetracht folgender Punkte:

die Beschwerde (Nr. 72059/16) gegen die Republik Bulgarien, die am 21. November 2016 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und von Grundrechten (im Folgenden: die Konvention) von vier bulgarischen Staatsangehörigen (im Folgenden: die Beschwerdeführer), die von den in Plovdiv praktizierenden Rechtsanwälten M. Ekimdzhev und K. Boncheva vertreten wurden, beim Gerichtshof eingereicht wurde;

die Entscheidung, die bulgarische Regierung ("die Regierung"), vertreten durch ihre Bevollmächtigte, Frau V. Hristova, vom Justizministerium, von der Klage in Kenntnis zu setzen;

die Stellungnahmen der Parteien;

**nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Januar 2022,
erlässt das folgende Urteil, das an diesem Tag erlassen wurde:**

GEGENSTAND DER RECHTSSACHE

1. Die Klage betrifft die angebliche Missachtung des Familienlebens der Beschwerdeführer, u. a. infolge der Nichtvollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen dem ersten, dritten und vierten Beschwerdeführer ein Umgangsrecht mit der zweiten Beschwerdeführerin, die ihre Tochter bzw. Enkelin ist, eingeräumt wurde.

2. Der Beschwerdeführer zu 1. und L., die Mutter der Zweitantragstellerin, lebten von 1999 bis Ende 2010 zusammen. Die zweite Beschwerdeführerin wurde 2006 außerehelich geboren und lebte bis zur Trennung ihrer Eltern bei diesen. Danach lebte sie weiterhin bei ihrer Mutter. Mit einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung vom 21. März 2012 akzeptierte der Beschwerdeführer zu 1. das Umgangsrecht mit seiner Tochter, für die L. das Sorgerecht erhalten sollte. Dieses Umgangsrecht, das vorsah, dass Vater und Kind zwei Wochenenden im Monat und einen Teil der Ferien gemeinsam verbringen sollten, wurde mit einer endgültigen Entscheidung des Amtsgerichts Sofia vom 17. April 2014 erweitert.

3. In einer Entscheidung vom 12. März 2014, die am 23. April 2014 rechtskräftig wurde, legte das Amtsgericht Sofia die Kontakte zwischen dem Kind und seinen

Großeltern auf zwei Abende im Monat fest und stellte fest, dass dies dem Interesse des Kindes entspreche. Die zweite Beschwerdeführerin hatte bis August 2013 häufige Kontakte zu ihren Großeltern, als L. das Kind nicht mehr zu den Treffen mit dem ersten Beschwerdeführer brachte.

4. Ab Herbst 2013 wandte sich der Erstantragsteller wiederholt an den Sozialdienst, die Polizei und die Staatsanwaltschaft, um sein Umgangsrecht durchzusetzen; dies taten auch der dritte und der vierte Beschwerdeführer, und zwar ab August 2014.

5. Im Mai 2015 erhob der Beschwerdeführer zu 1) Klage, um das Sorgerecht für das Kind zu erhalten. Seinem Antrag wurde in erster Instanz am 1. September 2017 vom Amtsgericht Sofia stattgegeben, das feststellte, dass sein Umgangsrecht seit 2013 nicht beachtet worden sei. Die Versuche des Sozialdienstes, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsvollziehers, die Umsetzung des Umgangsrechts sicherzustellen, hatten keine Ergebnisse gebracht. Das Kind brauchte den Kontakt zu seinem Vater, zu dem die Kontakte unterbrochen oder stark eingeschränkt waren, doch hatte es aufgrund des Verhaltens von L. ein elterliches Entfremdungssyndrom entwickelt. Die Treffen zwischen Vater und Tochter dauerten in der Regel jeweils nur wenige Minuten. L. habe dem Kind eine negative Haltung gegenüber dem Vater eingepflegt und ihr nicht geholfen, ihn in ihrem Leben zu akzeptieren. Zu diesem Schluss waren alle mit dem Fall befassten Institutionen gekommen. Am 25. Oktober 2018 bestätigte das Stadtgericht Sofia auf die Beschwerde von L. hin die Aufhebung des Sorgerechts, erweiterte aber L.s Umgangsrecht. Im Februar 2019 war das Verfahren zur Änderung des Sorgerechts noch anhängig.

6. Die Beschwerdeführerinnen rügten eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8, da die Behörden es seit 2013 versäumt hätten, die Einhaltung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen zum Umgangsrecht sicherzustellen. Unter Berufung auf Artikel 8 beschwerte sich der erste Beschwerdeführer über die Dauer des Sorgerechtsänderungsverfahrens und über die Weigerung des Gerichts, seinem Antrag auf einstweilige Anordnung in diesem Zusammenhang stattzugeben. Die Beschwerdeführer rügten auch nach Artikel 13 das Fehlen entsprechender wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe.

WÜRDIGUNG DURCH DAS GERICHT

I. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION

7. Die Hauptbeschwerde der Beschwerdeführerinnen betrifft die anhaltende Nichtumsetzung ihres Umgangsrechts, wie es in den jeweiligen Gerichtsentscheidungen festgelegt ist. Da der Gerichtshof für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts zuständig ist, wird er diese Rüge allein nach Artikel 8 prüfen (vgl. Nicolae Virgiliu Tănase/Rumänien [GC], Nr. 41720/13, § 83, 25. Juni

2019). Der Gerichtshof stellt fest, dass entgegen dem Vorbringen der Regierung die anschließende gerichtliche Aufhebung des Sorgerechts zugunsten des ersten Beschwerdeführers (siehe Rdnr. 5 oben) den Beschwerdeführern ihren Opferstatus nicht entzogen hat. Darüber hinaus bezieht sich die Beschwerde zwar auf die fehlende Vollstreckung ab 2013, als die Behörden zum ersten Mal auf das Problem aufmerksam gemacht wurden, doch stellt der Gerichtshof fest, dass die Beschwerde, soweit sie sich auf die Entscheidung aus dem Jahr 2012 bezieht (siehe Ziffer 2 oben), nur eine teilweise fehlende Vollstreckung betraf. Der Gerichtshof wird diesen Hintergrund berücksichtigen, sich aber bei seiner Prüfung auf die Beschwerde in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der Entscheidungen vom 12. März 2014 und vom 17. April 2014 konzentrieren (siehe Ziffern 2 und 3 oben).

8. Diese Beschwerde ist zulässig, da sie nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 § 3 (a) der Konvention oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

9. Die allgemeinen Grundsätze zur Umsetzung des Umgangsrechts eines Elternteils wurden in *Ignaccolo-Zenide v. Rumänien* (Nr. 31679/96, § 94, ECHR 2000-I), *Prizzia v. Ungarn* (Nr. 20255/12, § 35, 11. Juni 2013) und *Vyshnyakov v. Ukraine* (Nr. 25612/12, §§ 35-36, 24. Juli 2018) zusammengefasst. Die allgemeinen Grundsätze zu den Beziehungen zwischen Großeltern und Enkelkindern finden sich in *Marckx v. Belgien* (13. Juni 1979, § 45, Serie A Nr. 31) und *Kruškić v. Kroatien* ((dec.), no. 10140/13, §§ 108-11, 25. November 2014).

10. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der Vater und die Großeltern des Kindes das Kind zwar gelegentlich gesehen haben, nachdem sie die gerichtlichen Entscheidungen vom 12. März und 17. April 2014 erwirkt hatten, dass sie aber jahrelang nicht in der Lage waren, ihr Umgangsrecht auszuüben, obwohl sie aktiv Vollstreckungsverfahren betrieben und bei verschiedenen Behörden um entsprechende Unterstützung nachgesucht hatten (siehe Rdnrn. 4 und 5 oben). Eine Reihe von Institutionen war in diesem Zeitraum in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität beteiligt. Die ergriffenen Maßnahmen reichten jedoch weder aus noch waren sie angemessen und rechtzeitig, um die Umsetzung der Entscheidungen herbeizuführen oder die Beziehung zu dem Kind wiederherzustellen, was nach Ansicht der verschiedenen Behörden, angefangen bei den Gerichten, im Interesse des Kindes lag.

11. Der erste, dritte und vierte Beschwerdeführer zeigten Geduld und Verständnis und kooperierten mit den Behörden. Der Gerichtsvollzieher belegte L. nicht regelmäßig mit Bußgeldern für die Nichteinhaltung von Gerichtsentscheidungen. Die Polizei wies L. auf ihre gesetzlichen Pflichten hin, und die Staatsanwaltschaft lehnte es nach Prüfung jedes einzelnen Falles in den meisten Fällen ab, ein Strafverfahren zu eröffnen. Im Jahr 2018 sprach das Amtsgericht Sofia L. in drei miteinander verbundenen Strafverfahren, die das Gericht erreicht hatten, frei.

12. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Sozialdienste unter den gegebenen Umständen eine entscheidende Rolle hätten spielen können und müssen. Das Gericht misst den Schlussfolgerungen einer Kommission der Staatlichen Agentur für Kinderschutz besondere Bedeutung bei, die deren Arbeit in diesem Fall bewertete und im Juni 2016 zu folgendem Ergebnis kam: Die Sozialdienste hatten Aktionspläne und Berichte erstellt, waren zu den Zeiten anwesend, als der Gerichtsvollzieher versucht hatte, das Kind zu übergeben, und organisierten Treffen zwischen Sozialarbeitern und Psychologen sowie dem Vater, der Mutter und dem Kind. Die Sozialdienste selbst hatten zwischen Juni 2014 und November 2015 festgestellt, dass die Mutter den Aufenthalt des Kindes beim Vater und bei den Großeltern für unnötig hielt, dass sie das Kind häufig nicht zu den Treffen mit den Sozialarbeitern mitnahm, dass ihre mangelnde Bereitschaft, Treffen zwischen Vater und Tochter zu fördern, dem Kind schadete, dass ein ernsthaftes Risiko für das Kind bestand, ein elterliches Entfremdungssyndrom zu entwickeln, und dass die psychologische Arbeit mit dem Vater allein unzureichend war. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die anhaltende ineffektive Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen und das Ausbleiben einer Änderung des Vorgehens der sozialen Dienste trotz mangelnder Fortschritte dazu geführt haben, dass L. die Umsetzung des Umgangsrechts des ersten Beschwerdeführers aufgeschoben und die Entfremdung des Kindes von seinem Vater verstärkt hat. Die Sozialdienste hätten zu lange gewartet, um L. angesichts ihrer Weigerung, zu kooperieren, verbindliche Anweisungen zu erteilen; sie hätten es versäumt, der Staatsanwaltschaft die Weigerung von L. zu signalisieren, den gerichtlichen Entscheidungen nachzukommen. Diese Versäumnisse hätten die Störung der Rechte des Kindes begünstigt.

13. Das Gericht ist der Ansicht, dass angemessene Vorbereitungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung waren, um die eigenständige Auseinandersetzung des Kindes mit der Situation unabhängig vom entscheidenden Einfluss von L. zu gewährleisten. Dies war in einem frühen Stadium des Prozesses von entscheidender Bedeutung, bevor sich die Entfremdung vertiefte, insbesondere in Anbetracht der spezifischen Feststellungen der Sozialdienste, z. B. in einem Bericht vom April 2015, dass das Kind sich zwar weigerte, dem Vater zu folgen, sich aber, als es kurz mit ihm allein gelassen wurde, entspannt hatte und begann, frei mit ihm zu sprechen; und in einem Bericht vom Juni 2015, dass die Arbeit nur mit dem Vater nicht ausreichte und komplexe Maßnahmen erforderlich waren, die Mutter und Kind einbeziehen. Die zuständigen Behörden versäumten es jedoch, dafür zu sorgen, dass dem Kind rechtzeitig gezielte Unterstützung gewährt wurde, was entscheidend dafür war, dass es akzeptierte, Zeit mit seinem Vater und seinen Großeltern zu verbringen, und dass in Bezug auf L. entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.

14. Was den letzten Punkt betrifft, so hätten diese Maßnahmen in Anbetracht des besonders langen Zeitraums, in dem L. das Kind nicht bei den Besuchen bei

seinen Verwandten unterstützt, sondern den Kontakt zwischen den Beschwerdeführern im Wesentlichen behindert habe, auch Zwangsmaßnahmen umfassen können. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch die zahlreichen zusammenhängenden Beschwerden der erwachsenen Beschwerdeführerinnen nicht in ihrer Gesamtheit geprüft und es versäumt, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen und angemessene und rechtzeitige Maßnahmen zu ergreifen. Die drei Strafverfahren, die schließlich gegen L. eingeleitet wurden (siehe Ziffer 11 oben), blieben wirkungslos, und L. behinderte weiterhin die Vollstreckung in beiden Fällen. Obwohl Zwangsmaßnahmen im sensiblen Kontext der Beziehungen zu Kindern nicht wünschenswert sind, darf die Anwendung von Sanktionen angesichts des rechtswidrigen Verhaltens des vollstreckungspflichtigen Elternteils nicht ausgeschlossen werden (siehe *Cengiz Kılıç v. Turkey*, no. 16192/06, § 131, 6. Dezember 2011, und, *Karadžić v. Croatia*, no. 35030/04, § 61, 15. Dezember 2005).

15. Obwohl die Behörden während des gesamten fraglichen Zeitraums mit der Situation befasst waren, gibt es keinen Hinweis darauf, dass sie bei der Bearbeitung des Falles mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Insgesamt haben die Behörden es versäumt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise erwartet werden konnten, um das Umgangsrecht der Beschwerdeführer durchzusetzen.

16. Es liegt daher eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vor.

II. ANDERE RÜGEN

17. Der erste Beschwerdeführer beschwerte sich auch nach Artikel 8 über die Dauer des Verfahrens zum Sorgerechtswechsel und über die Weigerung des Gerichts, seinem damit verbundenen Antrag auf einstweilige Anordnung stattzugeben. Die Beschwerdeführer rügten auch gemäß Artikel 13 das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen ihre Beschwerden.

18. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerden mit der oben geprüften Beschwerde in Zusammenhang stehen und daher ebenfalls für zulässig zu erklären sind. In Anbetracht seiner Feststellung nach Artikel 8 in bezug auf die Hauptbeschwerde der Beschwerdeführerinnen (siehe oben, Randnr. 16) hält es der Gerichtshof jedoch nicht für erforderlich, sie getrennt zu prüfen.

ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DES ÜBEREINKOMMENS

19. Die Beschwerdeführer beantragten jeweils 40 000 Euro (EUR) als immateriellen Schaden. Der erste Beschwerdeführer machte außerdem 120.712 Euro als Vermögensschaden geltend, der dem finanziellen Verlust entsprach, den er während der Stunden erlitten hatte, die er zwischen 2013 und 2017 bei verschiedenen Einrichtungen verbracht hatte, um zu versuchen, die Beziehung zu

seiner Tochter wiederherzustellen. Die Beschwerdeführer machten ferner 4.052,93 EUR für die vor dem Gericht entstandenen Kosten und Auslagen geltend.

20. Die Regierung hielt die oben genannten Beträge für ungerechtfertigt und überhöht.

21. Der Gerichtshof erkennt keinen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem geltend gemachten Vermögensschaden; er weist daher diesen Antrag zurück. Hingegen spricht es dem ersten und zweiten Beschwerdeführer gemeinsam 5.000 Euro und dem dritten und vierten Beschwerdeführer gemeinsam 3.000 Euro für den immateriellen Schaden zu, zuzüglich einer etwaigen Steuer, die den Beschwerdeführern auferlegt werden kann.

22. In Anbetracht der ihm vorliegenden Unterlagen hält es das Gericht für angemessen, den Beschwerdeführerinnen 3 200 Euro für alle Kosten und Auslagen zuzüglich einer etwaigen Steuer zuzusprechen. Wie von den Beschwerdeführern beantragt, sind davon 1.200 Euro an sie selbst und der Rest an die Anwaltskanzlei ihrer Vertreter, Ekimdzhiev und Partner, zu zahlen.

23. Das Gericht hält es ferner für angemessen, dass sich der Verzugszinssatz nach dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank richtet, zu dem drei Prozentpunkte hinzukommen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DAS GERICHT EINSTIMMIG,

1. Die Klage wird für zulässig erklärt;
2. Er stellt fest, dass eine Verletzung von Artikel 8 des Übereinkommens vorliegt;
3. Die Prüfung der übrigen Rügen erübrigt sich;
4. stellt fest:
 - (a) dass der beklagte Staat den Beschwerdeführern innerhalb von drei Monaten die folgenden Beträge zu zahlen hat, die zu dem am Tag der Erledigung geltenden Kurs in die Währung des beklagten Staates umgerechnet werden
 - (i) 5.000 (fünftausend) Euro, zuzüglich etwaiger Steuern, gemeinsam an die erste und zweite Beschwerdeführerin und 3.000 (dreitausend) Euro, zuzüglich etwaiger Steuern, gemeinsam an die dritte und vierte Beschwerdeführerin für den immateriellen Schaden;
 - (ii) 3.200 (dreitausendzweihundert) Euro, zuzüglich aller Steuern, die den Beschwerdeführern auferlegt werden können, für Kosten und Auslagen; davon sind 1.200 (eintausendzweihundert) Euro an die Beschwerdeführerinnen zu zahlen, der Rest an die Anwaltskanzlei ihrer Vertreter, Ekimdzhiev und Partner;
 - (b) dass ab dem Ablauf der vorgenannten drei Monate bis zur Begleichung einfache Zinsen auf die vorgenannten Beträge in Höhe des

Spitzenrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums zuzüglich drei Prozentpunkten zu zahlen sind;

5. Im Übrigen wird der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf gerechte Entschädigung abgewiesen.

Verfasst in englischer Sprache und schriftlich zugestellt am 1. Februar 2022, gemäß Artikel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung.

**Ilse Freiwirth Tim Eicke
Stellvertretender Kanzler Präsident**

ANHANG

**Liste der Beschwerdeführer:
Antrag Nr. 72059/16**

Nr.	Name des Beschwerdeführers	Geburtsjahr/Registrierung	Staatsangehörigkeit	Wohnsitz
1.	V. PAVLOV	1972	Bulgarisch	Sofia
2.	A. PAVLOVA	2006	Bulgarisch	Sofia
3.	L. PAVLOV	1945	Bulgarisch-	Sofia
4.	Y. PAVLOVA	1947	Bulgarisch	Sofia